

§ 29 BiBuG 2014 Antrag auf Anerkennung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 29.

Gesellschaften, die einen Bilanzbuchhaltungsberuf auszuüben beabsichtigen, haben einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung unter Beibringung der erforderlichen Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung an die Behörde zu stellen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at